

3. den Zutritt zur Überwachung des Zustandes durch eine vom Bund bezeichnete Person zu dulden (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe k NHV).

Diese Verpflichtung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist auf Anmeldung des Kantons als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (Artikel 702 ZGB) wie folgt im Grundbuch anzumerken: "Beschränkungen nach NHG und NHV zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Beleg)". Die Kosten der Eintragung sind durch den Grundeigentümer zu tragen, sofern der Kanton diese nicht selbst übernimmt. Die zuständige kantonale Fachstelle, bzw. das Grundbuchamt übermittelt dem Bundesamt für Kultur eine Bestätigung der erfolgten Anmerkung im Grundbuch.

Auszahlung

Die Auszahlung des Bundesbeitrages erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen vorliegender Verfügung, nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite.

Rechtsmittelbelehrung

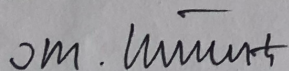
Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Eingang der schriftlichen Ausfertigung an gerechnet, beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer sie in Händen hält.

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FÜR KULTUR
SEKTION HEIMATSCHUTZ UND
DENKMALPFLEGE

Der Chef



Johann Mürner